



# BUNDESAUSSCHUSS der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e.V.

BA e.V., Vogelsangstraße 106, 42109 Wuppertal

**Bundesgeschäftsstelle**

(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache

**0074**

vom

15. Wahlperiode

**Stellungnahme  
zum Entwurf der Bundesregierung eines  
Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz-KrPflG)  
Drucksache 15/13  
Deutscher Bundestag - 15. Wahlperiode  
sowie zur  
Änderung des Krankenhaus-Finanzierungsgesetzes**

## **Grundsätzliche Bewertung**

Der Bundesausschuss der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e.V. (BA e.V.) begrüsst die Vorlage des Regierungsentwurfes und erkennt an, dass eine deutlich konstruktivere Weiterentwicklung im Vergleich zum Diskussionspapier von November 2000 festzustellen ist. Der BA e.V. sieht mit diesem Gesetzesvorhaben eine Weichenstellung in die richtige Richtung. Letztendlich lässt der Entwurf erkennen, dass zu gegebener Zeit die bisher noch eigenständig geregelte Altenpflegeausbildung in eine grundständige generalisierte Pflegebildung einzubinden ist.

Der BA e.V. hat bereits in früheren Stellungnahmen hervorgehoben, dass eine deutliche Professionalisierung der pflegerischen Berufe zwingend erforderlich ist. Insofern stimmen wir der in der Gesetzesbegründung formulierten Auffassung der Bundesregierung, die Ausbildung müsse: "... den erheblichen Veränderungen der Sozialgesetzgebung, der kontinuierlichen Entwicklung der Pflegewissenschaften sowie den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden" ausdrücklich zu. Allerdings reicht dies nicht, um von der unabdingbar notwendigen Reformierung der pflegeberuflichen Bildung abzulenken. Bildungs- und berufspolitisch schreibt der Regierungsentwurf nach wie vor den Status quo fest und ist somit nur begrenzt ein Beitrag zur Modernisierung der Pflegeausbildung in Deutschland und der Anpassung an Europannormen.

---

Vogelsangstraße 106  
42109 Wuppertal  
[www.ba-ev.de](http://www.ba-ev.de)

Telefon: 0202/3703943  
Telefax: 0202/3703944  
Email: [ba-ev@t-online.de](mailto:ba-ev@t-online.de)

Geschäftsführender Vorstand: Michael Breuckmann

Amtsgericht Wuppertal VR 3524

Bankverbindung: Stadtparkasse Wuppertal, BLZ 330 500 00, Konto 380 444



Folgt man dem Grundsatz der europäischen Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, ist es nur bedingt vorstellbar, dass die deutsche Pflege so im europäischen Kontext zur weiter entwickelten und nicht mehr zu bestreitenden Akademisierung konkurrenzfähig ist. Gleichwohl begrüsst der BA e.V. ausdrücklich die Tatsache, dass im vorliegenden Entwurf Forderungen der betroffenen Berufsverbände aufgegriffen wurden und in Ansätzen wiederzufinden sind.

Pflegeberufliche Bildung darf nicht allein abhängig von den gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen sein. Erfordernisse, wie die Normalität von Ausbildung im staatlichen Bildungssystem sowie die Durchlässigkeit in den Hochschulbereich hinein, werden weiterhin ignoriert. Normalität, Gleichbehandlung und eine Akademisierung von unten nach oben ist demnach, entgegen der Fachöffentlichkeit, offensichtlich politisch nicht gewollt. Wenn der Begriff Modellversuch ernst zu nehmen ist, dürfen je nach Interpretation und damit willkürlich, die Hochschulen nicht ausgeschlossen werden. Die im vorliegenden Entwurf im Abschnitt 3 festgelegten Rahmenbedingungen machen die Durchführung von Modellversuchen im Hochschulbereich derzeit nicht möglich.

Damit bleibt die Pflege, hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektiven, nach wie vor ein Sackgassenberuf. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den Berufsstand Pflege und damit für die sachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeleistungen. Die berufliche Pflege verliert weiterhin an Attraktivität. Dies wird im Weiteren die notwendige Sicherstellung des Versorgungsauftrages mit pflegerischen Leistungen nachdrücklich negativ beeinflussen. Angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland ist diese Tendenz mehr als besorgniserregend.

Langfristig ist daher eine grundlegende Veränderung der pflegeberuflichen Bildung unabdingbar. Wir befürworten eine generalistisch angelegte Basisqualifikation für alle Pflegeberufe mit horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit, da nur so auf die sich ständig verändernden Strukturen des Gesundheits- und Sozialwesens adäquat reagiert werden kann.

Völlig verfehlt ist unserer Ansicht nach die vorgenommene Kosteneinschätzung in der Begründung A, Allgemeiner Teil. Die Budgetdeckelung sowie die ökonomischen Entwicklungen der letzten Jahre haben bei den Krankenhausträgern dazu geführt, die Kosten für die Finanzierung von Ausbildung als Verschiebemasse zur Kostensicherung zu nutzen. Dies führte zu einem dramatischen Abbau von Ausbildungsplätzen und der Einsparung von Planstellen für Lehrkräfte.

Das Fallpauschalengesetz sieht auf der Basis derzeitiger Pflege- und Schulbudgets die prospektive Kalkulation der Ausbildungskosten vor. Hierbei ist davon auszugehen, dass der vorgesehene Ausbildungsfond von vorneherein zu knapp bemessen ist. Dies führt in der Konsequenz zu einem weiteren Abbau von Ausbildungsplätzen in den Pflegeberufen. Die Erhöhung der Stundenzahl des theoretischen und praktischen Unterrichts in Anlehnung an das Bundesaltenpflegegesetz als auch die notwendigen Veränderungen der praktischen Ausbildung im Sinne der Implementation der ambulanten, vor- und nachstationären Versorgung sowie der vorgesehene Einsatz von hochschulqualifizierten Lehrerinnen und Lehrern müssen finanziell abgesichert werden.

Die in der Mehrzahl vorhandenen positiven Ansätze des Gesetzes lassen sich ansonsten nicht in die Praxis umsetzen.

Der BA e.V. bleibt daher bei seiner Forderung, die Finanzierung der pflegeberuflichen Bildung aus der GKV-Finanzierung heraus zu nehmen, pflegeberufliche Bildung in die Normalität des staatlichen Bildungssystems zu überführen, um damit letztendlich einen deutlichen Qualitätsanstieg in den Pflegeleistungen zu erreichen.

## **Einzelbeurteilungen**

### **1. Titel des Gesetzes**

Der BA e.V. erkennt den im vorliegenden Entwurf gesetzten Schwerpunkt auf die Gesundheitspflege nachdrücklich an und teilt die Begründung der Bundesregierung vor allem mit Blick auf die Erklärung der WHO-Konferenz 2000 in München. In der Konsequenz heisst dies, dass der Titel des Gesetzes lauten sollte: Gesetz über die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege.

### **2. §1 Führen der Berufsbezeichnung**

Die Berufsbezeichnung umfasst alle Elemente der Gesundheitsversorgung und wird vom BA e.V. mitgetragen.

Der BA e.V. ist der Überzeugung, dass vor dem Hintergrund des bereits mehrfach genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Altenpflegegesetz vom 24.10.2002 die Bundesregierung die Notwendigkeit sieht, die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer aus einer bundesstaatlichen Regelung herauszunehmen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Aufführung der Berufsbezeichnung hier entfallen kann.

### **3. §2 Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis**

Hier ist unserer Ansicht nach die Modellklausel (§4, Abs. 6) konsequent anzuwenden. Somit sind die Absätze 3 - 5 auch auf die Absolventen deutscher Hochschulen im Sinne der Gleichbehandlung mit Antragsteller anderer europäischer Länder anzuwenden.

#### **4. §3 Ausbildungsziel**

Die Formulierung des Ausbildungszieles im vorliegenden Entwurf begrüßen wir ausdrücklich und erkennen an, dass auf Intervention des Bundesrates die Bundesregierung sich zu der jetzt gefundenen Neuformulierung entschlossen hat.

Insbesondere die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehene Veränderung der Formulierung von eigenständig auf eigenverantwortlich ist hier besonders zu begrüßen. Die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 C der Begriffe "Patientinnen und Patienten" durch "zu pflegende Menschen" verdeutlicht die präventive und rehabilitative Aufgabe der professionell Pflegenden.

Im Absatz 2 Nr. 2 halten wir die Aufnahme des Textes: "im Rahmen der Mitwirkung und Mitverantwortung" für erforderlich.

#### **5. §4 Dauer und Struktur der Ausbildung**

Die auf Vorschlag des Bundesrates vorgenommenen Veränderungen im Absatz 2 Satz 1 werden durch den BA e.V. ausdrücklich begrüsst. Diese schon seit langem bestehende Forderung ermöglicht es nun, grösseren Bildungseinrichtungen eine eigene Rechtsform zu ermöglichen ohne zwingend an Krankenhäusern verortet zu sein.

Ergänzend dazu sollte der Satz 1 im Absatz 2 lauten: "der Unterricht wird an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen vermittelt". Die ergänzende Formulierung "staatliche Schulen" eröffnet auch eine Vernetzung mit den Hochschulen, so dass ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss und zugleich die gesetzliche Berufszulassung ermöglicht werden.

Es ist anzuerkennen, dass die Änderungswünsche A. und B. des Bundesrates durch die Bundesregierung übernommen worden sind. Der BA e.V. schliesst sich den in der Begründung vertretenen Positionen des Bundesrates an. Die im Absatz 3 aufgeführten Mindestanforderungen finden im Grundsatz die ausdrückliche Zustimmung des BA e.V. Bei der in Nr. 1 aufgeführten hauptberuflichen Leitung der Schule ist eine Präzisierung dahingehend vorzunehmen, dass es sich um eine entsprechend pflegerisch qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung handeln muss. Der unbestimmte Rechtsbegriff "entsprechend" lässt Interpretationsspielraum zu und erhöht die Definitionsmacht der Länder.

Die in Absatz 3 Nr. 2 aufgeführten Kriterien sind um die Forderung nach regelmässiger nachzuweisender Aktualisierung des Wissensstandes zu ergänzen. Die Länder sind im Zusammenhang mit den Ausbildungsgenehmigungen aufzufordern, die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer regelmässig zu überprüfen und gleichzeitig Standards für deren kontinuierlichen Fortbildungsprozess zu erlassen.

Die im Absatz 5 genannte Gesamtverantwortung der Schule für die Ausbildung ist nur zu realisieren, wenn keine konkrete Trägerabhängigkeit besteht. Insofern verweisen wir ebenso wie für den Absatz 6, auf unsere grundsätzliche Bewertung.

## **6. §5 Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung**

Sofern die Bundesregierung sich entschliesst, die Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfern von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auszuschliessen (Begründung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Altenpflegegesetz vom 24.10.2002) ist diese als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich möglich. Dies setzt allerdings eine vergleichbare inhaltliche Ausbildung in den Ländern voraus.

## **7. §6 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen**

Die von der Bundesregierung vorgelegte Formulierung ist zu begrüessen.

## **8. §7 Anrechnung von Fehlzeiten**

Mit dem Formulierungsvorschlag aus der Gegenäusserung der Bundesregierung zum Bundesratsbeschluss (Nr. 8, A) kann sich der BA e.V. einverstanden erklären.

## **9. §8 Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer**

Siehe Ausführungen zu Nr. 2, Seite 3.

## **10. §9 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung ausgesagt, dass es langfristige Zielsetzung ist "die Ausbildung in den Pflegeberufen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen". Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht des BA e.V. erforderlich, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und ein Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung herstellt. Die Notwendigkeit vergleichbare Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu erlassen, ergibt sich auch aus den europäischen Richtlinien sowie aus den Empfehlungen des beratenden Ausschuss' für die Ausbildung in der Krankenpflege.

## **11. §10 Ausbildungsvertrag**

Die Ausführungen zum §10 werden vollständig mitgetragen.

## **12. §11 Pflichten des Trägers der Ausbildung**

Die in Absatz 2 gefundene Formulierung entspricht inhaltlich der Forderung des BA e.V. aus seiner Stellungnahme vom 05. April 2002.

## **13. §12 Pflichten der Schülerinnen und des Schülers**

Die in Nr. 2 gefundene Formulierung entspricht den Forderungen des BA e.V.

## **14. §13 Ausbildungsvergütung**

Hier ist nach Ansicht des BA e.V. zusätzlich aufzunehmen eine Formulierung, die gewährleistet, dass bei Durchführung von Modellversuchen gemäss §4 Nr. 6 die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsvergütung entfällt.

### **15. §14 Probezeit**

Die Formulierung findet die Zustimmung des BA e.V.

### **16. §15 Ende des Ausbildungsverhältnisses**

Der Formulierung des Bundesrates kann seitens des BA e.V. zugestimmt werden.

### **17. § 16 - 24**

Zu den §16 bis 24 schliesst sich der BA e.V. den notwendigen redaktionellen Anmerkungen des Bundesrates an.

### **18. §25 Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen**

Die im vorgenannten Paragraphen geregelten Übergangsbestimmungen sichern nach Ansicht des BA e.V. einen Bestandsschutz für die nach dem Krankenpflegegesetz von 1985 in der jeweils gültigen Fassung anerkannten Schulen.

Der Bestandsschutz für die Schulleitung und neue Lehrkräfte wird ebenfalls ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig ist jedoch in Ausführungsbestimmungen oder der Begründung zum Gesetz die Notwendigkeit von Weiterqualifizierungsprogrammen vor dem Hintergrund der veränderten Struktur der theoretischen und praktischen Ausbildung zu entwickeln und deren Finanzierung abzusichern.

### **Abschliessende Bemerkung**

Nach Ansicht des BA e.V. ist auf dem Boden der Urteilsbegründung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Bundesaltenpflegegesetz vom 24.10.2002 das Aufgabenspektrum und damit die Tätigkeit der bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Pflegeberufen von denen der nach Landesrecht ausgebildeten Helferqualifikationen deutlich abzugrenzen. Diese Forderung ist vom BA e.V. bereits früher mehrfach erhoben worden. Eine Abgrenzung der Tätigkeit im Sinne von Vorbehaltsaufgaben ist entweder durch eine klarere Formulierung im Ausbildungsziel oder durch eine zusätzliche Regelung zu schaffen. Sofern eine Regelung von Vorbehaltstätigkeiten nicht in einem Berufszulassungsgesetz geregelt werden, ist die Forderung zu erheben, dies ggf. in den Leistungsgesetzen umzusetzen.

Wuppertal, 14. Februar 2003

Michael Breuckmann  
Geschäftsführender Vorstand

Michaela Picker  
stellv. Geschäftsführender Vorstand